

Beschlussvorlage

Drucksache VL-199/2020

19.11.2020

Aktenzeichen:	3.2 no
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Nicole Ohnsorg

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	10.12.2020	beschließend

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Erbach ab dem 01.01.2021

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 den Empfehlungsbeschluss für die Stadtverordnetenversammlung gefasst, die Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2021 zu beschließen. In der Magistratssitzung kam die Frage bezüglich der akuten Steuersätze der Odenwälder Gemeinden auf. Eine Übersicht der Steuersätze wurde dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Anregung eines Bürgers in der Bürgermeistersprechstunde, die Hundesteuer für Listenhunde zu überdenken und anzupassen, war Anlass für die Verwaltung, die Hundesteuersatzung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Mit der in diesem Sinne geplanter Änderung der Hundesteuersatzung wurden unterschiedliche Themenbereiche angepasst. Hierzu zählen im Einzelnen:

1. Die Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen wird nur noch für die konkret genannten Tierheime gewährt (die Steuerbefreiung für das Jahr des Erwerbs und des folgenden Jahres bleibt bestehen)
2. Die Hundesteuer für gefährliche Hunde kann auf Antrag des Hundehalters auf 25 v.H. des Steuersatzes für gefährliche Hunde herabgesetzt werden, wenn eine Begleithundeprüfung vorgelegt wird und der Hund im laufenden Jahr und im Folgejahr nicht auffällig wird.
3. Eine Steuerbefreiung für Diensthunde der Polizei und des Zolls.
4. Eine Steuerermäßigung für Rettungs- oder Jagdgebrauchshunde.
5. Die Hundesteuermarken werden alle 3 Jahre erneuert.
6. Rechte und Pflichten nach DatenschutzGVO.
7. Der Magistrat als Steueraufsicht kann Kontrollen anordnen.
8. Die Möglichkeit der Hundbestandsaufnahme.
9. Die Möglichkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Mit Blick auf den Umfang der Änderungen ist die Satzung insgesamt überarbeitet worden.

Die Erbacher Satzung wurde der aktuellen Mustersatzung vom Hessischen Städtetag angepasst. Zudem hat der Hessische Städtetag die Satzung gegengelesen, geprüft und für gut befunden.

Eine Gegenüberstellung der Satzung vom 28.12.2015 mit dem Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung ab 01.01.2021 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Erbach zum 01.01.2021.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Hundesteuersätze im Odenwald

(2) Gegenüberstellung der aktuellen Hundesteuersatzung und der Neufassung

Finanzielle Auswirkungen: ja x nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein x
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer: 5559200.6111001 Steuern, Steueranteile, steuerähnliche Einnahmen
Seite im Haushaltsplan:	
Haushaltsansatz: 48.000 Euro	Davon verausgabt:
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): In Erbach sind 887 Hunde gemeldet, davon neun gefährliche Hunde. Angenommen 1/3 der Halter gefährlicher Hunde stellt einen entsprechenden Antrag, dann reduziert sich die Steuer auf 25 %. Also statt 620 Euro auf 155 Euro, bei drei Steuerzahlern ergibt sich eine Mindereinnahme in Höhe von 1.395 Euro.	